

Sitzung vom 5. Dezember 2007

**1798. Anfrage (Renovation und Erweiterungsbau Bezirksgericht
Bülach)**

Kantonsrat Daniel Jositsch, Stäfa, hat am 17. September 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Tatsache, dass der geplante Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes Bülach weder den Verfassungs- und Gesetzesnormen auf der Ebene des Bundes und des Kantons betreffend das behindertengerechte Bauen entsprochen wird? Was sieht der Regierungsrat vor, um dem Kantonsverfassungsauftrag von Art. 138 Abs. 1 KV nachzukommen, wonach die Vorkehrungen zum hindernisfreien Zugang zu allen Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 4 KV innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung getroffen werden müssen?

Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Widerspruch, dass hinsichtlich der Abstimmung über die 5. IVG-Revision der Grundsatz «Arbeit vor Rente» eingehalten, zugleich aber eine öffentliche Baute mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und zudem eine Ausbildungsstätte errichtet wird, zu welcher Menschen mit Mobilitätsbehinderung nur zu einem geringen Teil den Zugang haben?

Begründung:

Für das Bezirksgericht Bülach ist ein Erweiterungsbau geplant. Vorgesehen ist, darin die notwendigen Büroräumlichkeiten für das Personal unterzubringen. Der Bereich des Publikumsverkehrs wird sich auf den ebenfalls zur Renovation vorgesehenen Altbau konzentrieren. Aus gestalterischen Gründen werden die Geschosse nicht auf horizontaler Ebene angelegt. Das gesamte Gebäude soll in einem System spiralförmigen Rampenbau aufgebaut werden.

Auf rechtlicher Ebene widerspricht das dem Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV, insbesondere aber dem BehiG, wonach Um- und Neubauten benachteiligungsfrei erstellt werden müssen, insbesondere auch Bauten, in denen mehr als 50 Arbeitsplätze angeboten werden. Mit der total revidierten Kantonsverfassung wird als Grundrecht garantiert, dass der Zugang zu Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand für Menschen mit Behinderung hindernisfrei zugänglich gestaltet werden muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Neu- oder Umbau han-

delt. Dabei wird gemäss Art. 138 Abs.1 KV vorgeschrieben, dass die notwendigen Vorkehrungen zu Gewährleistung des hindernisfreien Zugangs innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung, somit bis 2011 vorgenommen werden müssen. In der Besonderen Bauverordnung, BBV I, wird zudem festgehalten, dass die Norm SN 521 500 insbesondere für das Innere der Gebäude zu beachten ist. Darin werden Rampen nur für den Aussenraum vorgesehen, nicht aber als einziges Verbindungselement in der Errichtung des Innenbaus.

Faktisch werden Menschen mit Mobilitätsbehinderung von der Benutzung des Erweiterungsbaus ausgeschlossen, da für einen grossen Anteil der Betroffenen die Überwindung von Rampen nicht ohne fremde Hilfe möglich ist.

Es ist zudem zu beachten, dass zunehmend mehr Personen mit Mobilitätsbehinderung eine juristische Ausbildung abschliessen. Um das Anwaltspatent erwerben zu können, ist ein Praktika zu absolvieren, welches wenn nicht in einer Anwaltskanzlei, an einem Bezirksgericht angeboten wird. Das Bezirksgericht stellt somit nicht nur ein Arbeitsort, sondern auch eine Ausbildungsstätte dar.

Hinsichtlich der 5. IVG-Revision ist der Grundsatz von «Arbeit statt Rente» wieder in den Mittelpunkt gerückt worden. Es erscheint auch diesbezüglich nicht einleuchtend, warum ein Bau der öffentlichen Hand, der die Funktion von Arbeits- und Ausbildungsort gleichzeitig wahrzunehmen hat und benachteiligungsfrei zu gestalten ist, dennoch in einer Art geplant wird, die Menschen mit Mobilitätsbehinderung ausgrenzen. Ihnen wird dadurch eine effiziente Gestaltung ihrer beruflichen Karriere und damit der Einstieg in das Berufsleben erschwert.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Jositsch, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 21. November 2001 wurden sämtliche Bezirksgebäude dem Verwaltungsvermögen der Baudirektion zugeteilt, so auch das Bezirksgebäude Bülach. Das Bezirksgericht Bülach ist ausser im Bezirksgebäude noch in zwei benachbarten Liegenschaften untergebracht. Für das Bezirksgericht besteht nun die Möglichkeit, seine dezentralen Räumlichkeiten zusammenzuziehen. Der Raumbedarf des Bezirksgerichtes ist aber grösser als der vorhandene Leerstand, weshalb das Obergericht der Baudirektion den Auftrag zur Schaffung von weiterem Raum erteilte. Der dazu durchgeführte Wettbewerb zur Erweiterung des Bezirksgebäudes Bülach wurde im Sommer/Herbst

2005 durch das Hochbauamt veranstaltet. Im Wettbewerbsprogramm wurde ausdrücklich auf die Bestimmungen des behindertengerechten Bauens hingewiesen, zumal es unbestritten ist, dass beim Projekt diese Vorschriften einzuhalten sind.

Das aus dem Wettbewerb als Sieger hervorgegangene Projekt der Architekten Bünzli & Courvoisier, Zürich, sieht vor, den denkmalgeschützten Altbau durch Rampen mit dem Neubau zu verbinden. Es geht dabei nicht allein um gestalterische, sondern ebenso um funktionale Vorteile. Gemäss Einschätzung der Baufachleute erfüllt das zur Weiterbearbeitung empfohlene Projekt die einschlägigen Bestimmungen und Normen für behindertengerechtes Bauen. Die Frage allerdings, ob Rampen im Innern eines Gebäudes behindertengerecht sind oder nicht, wurde bisher, soweit ersichtlich, noch nie gerichtlich beurteilt. Die Norm SN 521 500, die gestützt auf Ziff. 2.51 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I) zu beachten ist, enthält dazu keinerlei Aussagen. Es kann daher nicht gefolgert werden, die im Projekt vorgesehenen Rampen seien nicht behindertengerecht und damit unzulässig.

Es gilt zudem festzuhalten, dass sich im geplanten Neubau nur Arbeitsplätze befinden, die keinen Publikumsverkehr aufweisen. Das Projekt sieht im Weiteren vor, auch im Altbau, der ebenfalls behindertengerecht ausgebaut werden soll, jede Arbeitsplatzkategorie anzubieten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch Menschen mit Mobiliätsbehinderungen am Bezirksgericht Bülach arbeiten und ausgebildet werden können. Aus dem Projekt geht ebenso hervor, dass sämtliche internen, gemeinschaftlich genutzten Räume, wie z. B. Bibliothek oder Cafeteria, den Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit entsprechen.

Der Entscheid, ob der geplante Erweiterungsbau bewilligungsfähig ist, obliegt allerdings nicht dem Kanton, sondern der Stadt Bülach als Bewilligungsbehörde. Um Rechts- und Planungssicherheit zu erlangen, wurde diesbezüglich bei der Stadt Bülach bereits um einen Vorentscheid mit Drittwirkung nachgesucht. Sollte der geplante Neubau, auch in einer späteren Phase, als nicht behindertengerecht qualifiziert werden, wird das Hochbauamt zusammen mit den Architekten das Projekt entsprechend überarbeiten.

Zur Frage der Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 Kantonsverfassung ist festzuhalten, dass unter Federführung des Immobilienamtes seit dem 13. Juni 2007 eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe daran ist, den gegebenen Auftrag bezüglich des behindertengerechten Zugangs zu öffentlichen Bauten und Anlagen umzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrat und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi